



GEMEINDE ELLBÖGEN
St. Peter 31
6083 Ellbögen

Tel: 0512/377555

Fax: 0512/377555-6

E-mail: gemeinde@ellboegen.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 27.03.2025 über die Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft *im Bereich Tarzner Berg* sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde Ellbögen

Angeschlagen am: 03.04.2025

Abgenommen am: 18.04.2025

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

